

**Rickermann Landhandel GmbH  
Boschstraße 11, D-49770 Herzlake**

**Kauf- und Lieferungsbedingungen für Raps**

**1. LIEFERUNG:**

Der Tag der Anlieferung ist rechtzeitig mit dem Käufer bzw. der Ölmühle abzustimmen. Durch Nichteinhalten der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder werden vom Verkäufer getragen.

Bei CIF-Lieferungen sendet der Verkäufer unverzüglich nach Charterung eine Charterpartie an die Firma Ernst Rickermann Landhandel GmbH, Boschstraße 11, 49770 Herzlake. Zuschläge für Hoch- Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen bei CIF-Lieferungen zu Lasten des Verkäufers. Bei Anlieferungen per LKW bitten wir zu beachten, dass nur Heckkipper, Seitwärtskipper oder Fahrzeuge mit pneumatischer Entleerung oder Bodenauslauf eingesetzt werden. Waggondisposition können nicht ohne Abstimmung des Empfangortes vorgenommen werden. Umstellkosten, die aus Nichteinhaltung dieser Maßnahmen anfallen, gehen zu lasten des Verkäufers. Die Transportmittel für die Warenbeförderung müssen sauber und frei von verbotenen Stoffen gemäß EU – BRD – Verordnungen bzw. –Gesetze (neuester Fassung) sein. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Anlieferungstermin, so kann der Nichtsäumige der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der Fassung vom 1. August 1995 zu benennen ist. Im übrigen finden die §§ 18-20 dieser Einheitsbedingungen in der Fassung vom 1. August 1995 Anwendung, ausgenommen die Schiedsgerichtsregelung.

**2. PROBENAHMEN:**

Bei Lieferung von Raps hat der Empfänger bei der Aufnahme der Ölsaart auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Im übrigen gelten für die Probenahmen die ISO – Richtlinien.

**3. GEWICHTSFESTSTELLUNG**

Bei Lieferung lose per LKW/Waggon:  
durch Voll- und Leerverwiegung des Fahrzeugs

**4. ANALYSEN METHODE:**

Die Raps-Analysen haben nach den Methoden gemäß den einschlägigen ISO-Richtlinien zu erfolgen.

**5. QUALITÄT:**

Der Preis gilt für gesunde, maschinell getrocknete (ca. 8 % Wasser) und reine Ware. Die Ware ist

- a) nicht gesund, wenn sie nicht frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2,0 v. H. übersteigt.
- b) nicht getrocknet, wenn sie einen Wassergehalt von 9 v. H. übersteigt.
- c) nicht rein, wenn sie mehr als 2 v. H. Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen enthält.
- d) nicht rein, wenn sie verbotene Stoffe gemäß EU – BRD – Verordnungen bzw. –Gesetze (neuester Fassung) enthält. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften und Regelung einzuhalten und sich entsprechenden Kontrollen zu unterwerfen.
- e) frei von lebenden und/oder toten Käfern.

Die Überschreitung dieser Max-Grenzen berechtigt zur Zurückweisung der Ware. Dies gilt auch für jede Einzellieferung innerhalb einer Partie. Die Qualitätsbestimmung erfolgt in einem externen Laboratorium des Käufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Falls der Verkäufer mit einem Ergebnis der Analyse nicht einverstanden ist, hat er das Recht, eine Kontrollanalyse bei einem anerkannten Chemiker anfertigen zu lassen.

Hiervon ist der Käufer spätestens 7 Tage nach Erhalt der Analysenangaben vom Verkäufer zu verständigen. Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2 Punkte ab, so gilt als Gehalt das Mittel aus beiden Analysen, anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgebend.

Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller, wenn die Kontrollanalyse nicht mehr als 0,2 Punkte von der entsprechenden ersten Analyse abweicht, anderenfalls werden die Kosten geteilt. Ergeben sich aber erhebliche Unterschiede, so kann jede der beiden Parteien Schiedsanalyse verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Kosten der Schiedsanalyse trägt ebenfalls der Antragsteller, falls das Ergebnis derselben für die Feststellung des Wasser- /Ölgehaltes und des Besatzes keine Anwendung findet, anderenfalls werden die Kosten geteilt.

**6. QUALITÄTSVERRECHNUNG:**

Öl – Basis 40 % pro und contra 1,5 : 1

d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Wasser – max. 9 %

Unter 9 % -0,5 : 1

d.h. unter 9,0 % - 6,0 % müssen für jeden Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Raps mit einem Wassergehalt unter 6,0 % wird bezüglich der Qualität wie Raps mit 6,0 % Feuchtigkeitsgehalt abgerechnet.

Ware über 9,0 % gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Käufer besteht eventuell die Möglichkeit, naturfeuchte Ware anzuliefern. In diesem Falle wird der angelieferte Raps auf 8,5 % Wassergehalt getrocknet und es kommen folgende Umrechnungsfaktoren für den Substanzverlust zur Anwendung:

a)	Wasser > 9 %	bis 12 %	Faktor 1,200
b)	Wasser > 12 %	bis 15 %	Faktor 1,300
c)	Wasser > 15 %	bis 17 %	Faktor 1,350
d)	Wasser > 17 %	bis 20 %	Faktor 1,400
e)	Wasser > 20 %		Faktor 1,500

Es werden folgende Trocknungskosten berechnet:

Grundpreis für die Trocknung einschließlich Entzug der Feuchtigkeit

bis zu einem Wassergehalt von 12 %	€	25,00 je to
Für jedes Prozent Wasserentzug von 12 % - 23 %	€	5,00 je % u. to
Für jedes Prozent Wasserentzug über 23 %	€	5,00 je % u. to

Besatz - Basis 2 %

unter 2 % - 0,5 : 1

d.h. unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Falls nach vorheriger Abstimmung mit dem Käufer ungereinigte Partien angenommen werden (Besatz über 2 %), wird wie folgt abgerechnet:

von 2 % - 4 %	- 1,0 : 1
über 4 %	- 2,0 : 1

d.h. von 2 % - 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1 % des Kontraktpreises und über 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Bei Partien über 9 % Wassergehalt und/oder über 4 % Besatz wird der Ölgehalt grundsätzlich auf Basis 9 % Wasser und 2 % Besatz umgerechnet.

FFA – Basis 2 %

unter 2 %	keine Vergütung
über 2 % bis 3 %	2,0 : 1
über 3 % bis 5 %	2,5 : 1
über 5 %	3,0 : 1

d.h. über 2 % bis 3 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 % über 3 % bis 5 % 2,5 % und über 5 % 3 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

**7. SONSTIGE BEDINGUNGEN:**

Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, so ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und/oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf die Fa. Ernst Rickermann Landhandel GmbH, Herzlake zustehen. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen die Lieferfirma zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder auf der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart worden ist.

**8. GERICHTSSTAND:**

49716 Meppen

Februar 2009